GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: 06. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendung 2
§ 2 Einberufung 2
§ 3 Leitung und Beschlussfähigkeit 2
§ 4 Rednerliste 2
§ 5 Sitzungsverlauf 2
§ 6 Antrag auf Schluss der Debatte 2
§ 7 Anträge außerhalb der Tagesordnung 3
§ 8 Abstimmung 3
§ 9 Wahlen 3
§ 10 Abstimmungsprotokoll 3
§ 11 Beschlussfähigkeit 4
§ 12 Öffentlichkeit 4

§ 1 Anwendung

Die Geschäftsordnung ist für die Sitzungen und Tagungen der Organe des Verbandes verbindlich. Die nach ihr den Vorsitzenden der jeweiligen Organe obliegenden Aufgaben werden im Verhinderungsfalle von den satzungsgemäßen Stellvertretern wahrgenommen.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 3 Leitung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Über die Sitzung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Soweit nach der Satzung nicht anderes bestimmt ist, liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muss die Sitzung oder Tagung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(3) Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn sich mehr als die Hälfte der ursprünglich anwesenden Stimmberechtigten entfernt haben und dies vor der Beschlussfassung auf entsprechenden Antrag festgestellt wurde.

§ 4 Rednerliste

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden (Rednerliste). Der Vorsitzende und die Mitglieder des Verbandsvorstandes können in jedem Falle außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Der Antragsteller hat als erster und letzter Redner das Wort. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Richtigstellungen ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen. Leistet er dieser Mahnung keine Folge, so kann ihm nach erfolgter Verwarnung das Wort entzogen werden.

(2) Verletzt ein Redner den sportlichen Anstand, so hat der Vorsitzende das zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Redner trotz Ordnungsruf nicht den Regeln des sportlichen Anstandes, so kann ihn der Vorsitzende von der Tagung ausschließen. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung erforderlichen Befugnisse.

§ 6 Antrag auf Schluss der Debatte

Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Verlesen der Rednerliste ohne weitere Diskussion abzustimmen. Mit Ausnahme des Vorsitzenden können Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

§ 7 Anträge außerhalb der Tagesordnung

(1) Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenantrag zu Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

(2) Ein Dringlichkeitsantrag bedarf zu seiner Behandlung der Unterstützung einer 2/3-Mehrheit.

§ 8 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder mittels elektronischen Verfahrens. Der Vorsitzende kann jedoch eine namentliche oder geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Wahlen

(1) Wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen ist, kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben und wird dieser Widerspruch durch mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt, so ist geheim abzustimmen.

(2) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden erfolgt unter der Leitung eines Wahlleiters, der von der Versammlung bestimmt wird. Die aus den Reihen der Stimmberechtigten gebildete Wahlkommission besteht aus sechs Personen. Ihr obliegt das Einsammeln der Stimmzettel, die Stimmzählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses.

(3) Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

(6) Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

(7) Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(8) Wählbar sind auch Abwesende, wenn sie die Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 10 Abstimmungsprotokoll

(1) Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des Antrags vom Vorsitzenden nochmals bekannt zu geben.

(2) Bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Bei Annahme eines Antrages entfallen weitere Abstimmungen.

(3) Der Vorsitzende kann zunächst eine grundsätzliche Frage zur Abstimmung bringen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Soweit nach der Satzung nicht anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verbands- und Kreistagen gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Öffentlichkeit

(1) Der Verbandstag und die Kreistage sind öffentlich, es sei denn, die Versammlung beschließt mehrheitlich den Ausschluss der Öffentlichkeit. Soll auch die Presse von dem Ausschluss betroffen sein, ist hierüber besonders zu beschließen.

(2) Im Übrigen sind Sitzungen grundsätzlich nicht öffentlich.